

# **Richtlinien der Ortsgemeinde Ober Kostenz für die Förderung der Wohnbebauung und der energetischen Herstellung oder Sanierung von Anlagen für die Beheizung von Gebäuden und Anlagen für die Brauchwasserbereitung.**

## **1. Richtlinie und Bedingungen für die Förderung der Wohnbebauung**

### **§ 1 Zweck**

Durch die Gewährung von Zuschüssen und zinslosen Darlehen soll ein Anreiz für die Schaffung von neuem Wohnraum bzw. die Übernahme oder Kauf eines Wohnhauses für Wohnzwecke und der Eigennutzung ( keine Wohnungen oder Häuser die für die Vermietung bestimmt sind) geschaffen werden.  
Jedes Objekt kann nur einmal gefördert werden.

### **§ 2 Begünstigter Personenkreis**

Jede Familie, Paar oder Person die über 18 Jahre ist und in Ober Kostenz ein Haus übernimmt oder ein Haus kauft bzw. einen Neubau für Wohnzwecke zur Eigennutzung erstellt und danach mindestens 10 Jahre in Ober Kostenz seinen Hauptwohnsitz hat, kann die Förderung in Anspruch nehmen.

Ein genereller Rechtsanspruch besteht nicht. Der Ortsgemeinderat beschließt über jeden Förderantrag.

### **§ 3 Höhe der Förderung und Bedingungen für die Wohnbebauung**

Für die Übernahme eines Wohnhauses oder für einen Neubau werden 10.000,00 € als zinsloses Darlehen gewährt. Das Darlehen ist innerhalb von 10 Jahren mit 10 v.H. jährlich zurück zu bezahlen. Die Rückzahlung erfolgt erst im darauf folgenden Jahr der Zuteilung. Für das zinslose Darlehen muss ein Nachweis über die Verwendung geführt werden. Das Darlehen darf ausschließlich für die Renovierung des übernommenen Objektes oder für den Neubau eines Wohnhauses verwendet werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Je Objekt werden 5000,00 € als Zuschuss gezahlt.  
Zusätzlich werden je unterhaltspflichtigem Kind unter 18 Jahren, soweit das Kind mit in die Wohnung zieht, 2000,00 € als Zuschuss gezahlt.

#### **§ 4 Antragstellung**

Der Darlehensantrag kann frühestens bei Übernahme des Wohnhauses, bzw. nach Erteilung der Baugenehmigung gestellt werden und ist spätestens während der Bau- bzw. Renovierungsphase zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- notarieller Kaufvertrag
- Grundbuchauszug
- Baugenehmigung (soweit erforderlich)
- Maßnahmenbeschreibung (eventuell mit Kostenvoranschlägen)

Nachträglich (nach Einzug oder Fertigstellung der Bau- oder Renovierungsmaßnahme) kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Ortsgemeinderat

#### **§ 5 Auszahlung und Tilgung**

Über das zu gewährende Darlehen ist ein Darlehensvertrag abzuschließen. Die Mittel müssen vor Abschluss im Haushaltsplan bereit stehen. Das Darlehen ist durch brieflose Hypothek im Grundbuch an bereitetester Stelle dinglich zu sichern. Das Darlehen wird ausgezahlt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Übernahme eines Wohnhauses bzw. der Kauf eines Wohnhauses nachgewiesen ist (durch Kaufvertrag und Auszug aus dem Grundbuch), der Nachweis über die Verwendung geführt wurde und der Hauptwohnsitz in Ober Kostenz gemeldet ist (An- oder Ummeldebescheinigung der Meldebehörde) .
- Die Eintragung der Belastung im Grundbuch erfolgt ist.

Der Darlehensnehmer ist jederzeit zur vorzeitigen Tilgung des Darlehens berechtigt. Der Termin für die Zahlung der Tilgungsrate von jeweils 10 v.H. wird mit dem Darlehensnehmer vor Vertragsabschluss einmalig vereinbart.

Bleibt der Darlehensnehmer länger als einen Monat mit der fälligen Tilgungsleistung im Rückstand, so werden von dem fälligen Tilgungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. berechnet.

## **§ 6 Kündigung des Darlehns durch die Ortsgemeinde**

Das gesamte Darlehen kann fristlos gekündigt werden und ist dann sofort fällig, wenn der Darlehnsnehmer den Bestimmungen des Darlehensvertrages und den mit der Bewilligung übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandelt oder die Voraussetzungen dieser Richtlinie ansonsten nicht mehr vorliegen.

Der Erstattungsbeitrag ist mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen.

## **§ 7 Prüfung**

Der Darlehensgeber ist jederzeit berechtigt die Einhaltung der Darlehensbedingungen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch die Einholung weitere Auskünfte zu überprüfen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. 04. 2013 in Kraft.

# **2. Richtlinie für die Förderung der energetischen Herstellung oder Sanierung von Anlagen für die Beheizung von Gebäuden und Anlagen für die Brauchwasserbereitung**

## **§ 1 Zweck**

Die Ortsgemeinde fördert die Investitionen für Anlagen, die in Gebäuden innerhalb der Gemeinde Ober Kostenz montiert oder saniert werden und alle Hauseigentümern für entsprechende energetische Vorhaben für die Beheizung von Gebäuden und Anlagen für die Brauchwasserbereitung, welcher Art auch immer, in Anspruch nehmen können.

## **§ 2 Wer oder was wird gefördert**

Gefördert werden Holzvergaser- und Pelletheizkessel, Öl- oder Gasbrennwertkessel und Wärmepumpen die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen sind oder werden, der Anschluss an das örtliche Nahwärmenetz, sowie thermische Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung.  
Ein genereller Rechtsanspruch besteht nicht. Der Ortsgemeinderat beschließt über jeden Förderantrag.

## **§ 3 Höhe der Förderung**

Je Objekt wird max. ein Zuschuss von 4800,00 € gewährt.  
Jedes Objekt kann nur einmal gefördert werden.  
Bei Anschluss an das Nahwärmenetz wird je Übergabestation ein Zuschuss von 4800,00 € gezahlt. Anlagen an denen mehrere Objekte auf einem Grundstück angeschlossen sind, werden nur einmal gefördert. Das gleiche gilt auch für thermische Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung.

## **§ 4 Antragstellung**

Es muss ein formloser Antrag an die Ortsgemeinde gestellt werden.  
Es wird maximal die nachgewiesene Summe (Rechnungskopie) gefördert.  
Bei Anschluss an das Nahwärmenetz ist eine Bestätigung der Energiegenossenschaft Ober Kostenz eG über den Anschluss an das Nahwärmenetz vorzulegen.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. 04. 2013 in Kraft.

Ortsgemeinde Ober Kostenz, 25.07.2013  
Schreiner  
Ortsbürgermeister